



## Newsletter 04/17

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

denken Sie daran, zum 01. Juni 2017 endet die Übergangsbestimmung in Artikel 61(4), Satz 2, der CLP-VO für Gemische nach Zubereitungsrichtlinie. Nach dem 01. Juni 2017 dürfen keine Gemische in Verkehr gebracht (Verkauf u.a.) werden, die nach der Zubereitungsrichtlinie (Richtlinie 1999/45/EWG) eingestuft, gekennzeichnet und verpackt wurden. Möglicherweise sind entsprechende Produkte noch im Handel vorhanden, die nicht abverkauft wurden. Nach dem 01. Juni 2017 wäre der Verkauf bzw. das in Verkehr bringen nur möglich, wenn eine Etikettierung nach CLP-VO erfolgt und gegebenenfalls ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt wird. Für entsprechende Bestände ist somit zu prüfen, wie damit umgegangen wird. Etwas anderes könnte für Verwender, Formulierer und Verarbeiter gelten – siehe die neu gefasste TRGS 201.

Wie immer finden Sie eine aktuelle Übersicht der von uns für wichtig gehaltenen Änderungen im Gefahrgut- Gefahrstoff- und Arbeitsschutzrecht. Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

### Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

## Europa und Global

### Aktualisierung der ECHA-Webseite zur Meldung an Giftinformationszentren

Die ECHA hat ihre Webseite zur Meldung an Giftinformationszentren (Poison Centre Notification) aktualisiert. Sie erhalten jetzt zusätzliche Informationen zum Stand der Arbeiten an den für die Meldung notwendigen [Tools](#) und Guidance-Dokumenten sowie eine [Zusammenfassung von Fragen und Antworten](#) zur Meldung an Giftinformationszentren.

### Entwurf 11. ATP - Übersetzungen der chemischen Stoffbezeichnungen des Anhang VI, Tabelle 3.1

Die EU-Kommission plant die Übersetzung und Anpassung aller chemischen Stoffbezeichnungen des Anhangs VI, Tabelle 3.1, der CLP-Verordnung an die jeweilige Sprachfassung und die International Chemical Identifications. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#). Voraussichtlich werden die Neuaufnahmen und Änderungen der Einträge des Anhangs VI Teil 3 der CLP-VO als 12. ATP verabschiedet. Die Behandlung dieser ATP im REACH Committee soll erstmals im Juli 2017 erfolgen.

### ECHA zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen Current Consultations

Die ECHA hat folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung veröffentlicht:

- 1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C8-10-branched alkylesters, C9-rich; [1] di-<sup>n</sup>isononyl phthalate; [2] (EC 271-090-9; EC 249-079-5; CAS 68515-48-0; CAS 28553-12-0)
- 2-methoxyethyl acrylate (EC 221-499-3; CAS 3121-61-7)
- branched hexatriacontane (EC 417-070-7; CAS 151006-62-1)
- diisooctyl phthalate (EC 248-523-5; CAS 27554-26-3)
- Ethanol, 2,2'-iminobis-, N-(C13-15-branched and linear alkyl) derivs. (EC 308-208-6; CAS 97925-95-6)
- ethofumesate (ISO) (±)-2-ethoxy-2,3-dihydro-3,3-dimethylbenzofuran-5-yl methanesulfonate (EC 247-525-3; CAS 26225-79-6)
- Granulated copper (EC 231-159-6; CAS 7440-50-8)

## Newsletter 04/17

- imiprothrin (ISO); reaction mass of: [2,4-dioxo-(2-propyn-1-yl)imidazolidin-3-yl]methyl(1R)-cis-chrysanthemate; [2,4-dioxo-(2-propyn-1-yl)imidazolidin-3-yl]methyl(1R)-trans-chrysanthemate (EC 428-790-6; CAS 72963-72-5)
- ipconazole (ISO); (1RS,2SR,5RS;1RS,2SR,5SR)-2-(4-chlorobenzyl)-5-isopropyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)cyclopentanol (CAS No 125225-28-7, all stereoisomers; 115850-69-6, cis-cis racemate; 115937-89-8, cist-trans racemate) (EC - ; CAS 125225-28-7; CAS 115850-69-6; CAS 115937-89-8)
- L-(+)-lactic acid; (2S)-2-hydroxypropanoic acid (EC 201-196-2; CAS 79-33-4)
- Margosa, ext. [cold-pressed oil of Azadirachta indica seeds without shells extracted with super-critical carbon dioxide] (EC 283-644-7; CAS 84696-25-3)
- silicon carbide (fibres fulfilling the WHO definition: diameter <3 µm, length > 5 µm and aspect ratio ≥ 3:1) (EC - ; CAS - )

Die offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden Sie [hier](#).

### Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgt nach Überprüfung des Berichts.

- Trimethoxy(methyl)silane (EC 214-685-0; CAS 1185-55-3)
- theophylline; 1,3-dimethyl-3,7-dihydro-1H-purine-2,6-dione (EC 200-385-7; CAS 58-55-9)
- tribenuron-methyl (ISO); methyl 2-[N-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-N-methylcarbamoylsulfamoyl]benzoate (EC 401-190-1; CAS 101200-48-0)
- 2-butoxyethanol (EC 203-905-0; CAS 111-76-2)
- 2,2-dibromo-2-cyanoacetamide (EC 233-539-7; CAS 10222-01-2)
- dioctyltin dilaurate; bis(dodecanoyloxy)(dioctyl)stannane (EC 222-883-3; CAS 3648-18-8)
- mesotrione (ISO); 2-[4-(methylsulfonyl)-2-nitrobenzoyl]-1,3-cyclohexanedione (EC - ; CAS 104206-82-8)
- dichlorodioctyl stannane (EC 222-583-2; CAS 3542-36-7)
- α-cyano-4-fluoro-3-phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorovinyl)-2,2-dimethylcyclopropanecarboxylate (EC 269-855-7, CAS 68359-37-5)

### Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- tris(2-methoxyethoxy)vinylsilane (EC 213-934-0; CAS 1067-53-4)
- phosphine (EC 232-260-8; CAS 7803-51-2)
- 4-methylpentan-2-one (EC 203-550-1; CAS 108-10-1)
- N-{2-[[1,1'-bi(cyclopropyl)]-2-yl]phenyl}-3-(difluoromethyl)-1-methyl-1H-pyrazole-4-carboxamide; sedaxane (EC - ; CAS 874967-67-6);

### Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht. Es gab keine Änderungen.

### RAC – Committee verabschiedet Positionen

Auf seiner März-Sitzung hat der ECHA Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC - Committee for Risk Assessment) fünf Positionen für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen verabschiedet:

- Glyphosate (ISO); N-(phosphonomethyl)glycine
- 2-Benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenone
- Mandestrobin (ISO); (RS)-2-methoxy-N-methyl-2-[α-(2,5-xylyloxy)-o-tolyl] acetamide
- Thiabendazole (ISO); 2-(1,3-thiazol-4-yl)-1H-benzimidazole



## Newsletter 04/17

- Methylmercuric chloride

Die Positionen finden Sie [hier](#). Sie werden nun der EU-Kommission zur Aufnahme in eine ATP vorgeschlagen. Weiteren Informationen zur Sitzung des RAC finden Sie [hier](#).

### ECHA kündigt Dossier zur D4 und D5 in „leave on“ Kosmetika an

Die ECHA plant einen Anhang XV Dossier zur Beschränkung der Verwendung von Octamethylcyclotetrasiloxan (D4) und Decamethylcyclopentasiloxan (D5) in „leave-on“ Kosmetika. Das Dossier wird im Registry of Intentions für den 13. April 2018 angekündigt („*Leave on personal care products and other consumer/professional products (e.g. dry cleaning, waxes and polishes, washing and cleaning products) containing D4/D5 in concentrations > 0.1% shall not be placed on the market.*“) Näheres finden Sie [hier](#).

## Gefahrstoffe

### Änderung der Gefahrstoffverordnung

am 4. April 2017 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 626) das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes verkündet. Artikel 148 ändert die Gefahrstoffverordnung. Dieses Gesetz trat am 05.04.2017 in Kraft. Die Änderungen betreffen die elektronische Anzeige von Tätigkeiten gemäß Anhang I der Verordnung gegenüber der zuständigen Behörde. Die Gefahrstoffverordnung mit den sichtbaren Änderungen finden Sie [hier](#).

### Neue, berichtigte und geänderte TRGS veröffentlicht

Im GMBI. wurden folgende neugefasste oder geänderte technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) veröffentlicht. Sie können auf der Webseite der BAuA heruntergeladen werden:

<a href="#">TRGS 201</a>	Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, GMBI. 2017, S. 218-228 [Nr. 12] (neugefasst vom 06.04.2017), Werden Produkte, die nach Zubereitungsrichtlinie eingestuft sind und die bis zum 01. Juni 2017 an Verwender, Formulierer und Verarbeiter geliefert wurden, anschließend weiter verwendet, sollten die Produkte auch zukünftig in den Verpackungen verbleiben und in der Regel auch nicht umetikettiert werden. In der neu veröffentlichten TRGS 201 wird der Sachstand festgehalten: Das Umetikettieren der alten Kennzeichnung auf die neue Kennzeichnung nach CLP-Verordnung ist nicht notwendig, wenn sich keine zusätzlichen relevanten Sicherheitsinformationen ergeben haben. Dies gilt insbesondere für Originalgebinde, Rückstellmuster, Laborpräparate oder selten benötigte Chemikalien im Lager. Eine neue Kennzeichnung ist notwendig, wenn das Etikett nicht mehr lesbar ist oder sich die Einstufung aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat.
<a href="#">TRGS 220</a>	Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern, GMBI. 2017 S. 127 [Nr. 8] (neugefasst - vom 23.03.2017),
<a href="#">TRGS 460</a>	Handlungsempfehlung zur Ermittlung des Standes der Technik, <i>hier: neue Praxisbeispiele</i> ,
<a href="#">TRGS 509</a>	Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter, GMBI. 2017, S. 229 [Nr. 12] (Geändert - vom 06.04.2017),
<a href="#">TRGS 555</a>	Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten, GMBI 2017 S. 275-281 [Nr. 15] (neugefasst - vom 20.04.2017),
<a href="#">TRGS 617</a>	Ersatzstoffe für stark lösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Holzfußböden, GMBI 2017 S. 282-284 [Nr. 15] (neugefasst - vom 20.04.2017)
<a href="#">TRGS 725</a>	Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen, GMBI. 2017, S. 229 [Nr. 12] (Berichtigt - vom 06.04.2017),



## Gefahrgutrecht

### Neunte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 30. März 2017 wurde die Neunte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 17. März 2017 verkündet. Artikel 1 beschäftigt sich mit der Änderung der Gefahrgutverordnung Straße Eisenbahn und Binnenschifffahrt mit neuen Pflichten und Verantwortlichkeiten sowie der Änderung der Regelungen zu Fahrweg und Verlagerung. Artikel 2 regelt die Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, Artikel 3 die Gefahrgut-Kostenverordnung und Artikel 4 die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung. Zur 9. Änderungsverordnung geht's [hier](#).

### Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 7. April 2017 findet sich die Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 30. März 2017. Zur Verordnung geht's [hier](#).

### Vorschriften zu Gefahrzetteln

In den letzten Wochen und Monaten fiel bei einigen Firmen auf, dass die Vorschriften zu Gefahrzetteln, 7.2.2.3.2 IATA-DGR/5.2.2.2.1.1.2 ADR/RID/IMDG Code, nicht komplett umgesetzt werden. Die vorgeschriebene Liniendicke von 2mm der Raute wird regelmäßig nicht erreicht. Dies kann im Bereich Lufttransport zu Ablehnung des Transports und im Bereich Straße zu Bußgeldern führen und sollte daher ausgeschlossen sein.

## Deutschland

### Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 21. April 2017 wurde die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 verkündet. Die Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Mit der Verordnung wird neben spezifischen Vorschriften und Anforderungen für Anlagen unter anderem die Einstufung von Stoffen und Gemischen in Wassergefährdungsklassen (WGK) auf die Bedingungen der CLP-VO umgestellt. Zur Verordnung geht's [hier](#).

Gemäß § 66 der AwSV gilt für bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen nunmehr folgendes:

„Stoffe, Stoffgruppen und Gemische, die am 1. August 2017 bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a S. 3), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142a S. 3) geändert worden ist, eingestuft worden sind, gelten nach Maßgabe dieser Einstufung als eingestuft im Sinne von Kapitel 2; diese Einstufungen werden jeweils vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Im Internet wird durch das Umweltbundesamt eine Suchfunktion bereitgestellt, mit der die bestehenden Einstufungen wassergefährdender Stoffe, Stoffgruppen und Gemische nach Satz 1 ermittelt werden können.

Falls sich eine WGK ändert (z. B. aufgrund neuer Informationen oder formaler CLP-Kriterien) gilt gemäß § 67 der AwSV folgendes:

„Führt die Änderung der Einstufung eines wassergefährdenden Stoffes zur Erhöhung der Gefährdungsstufe einer Anlage, sind die hieraus folgenden weiter gehenden Anforderungen an die Anlage erst zu erfüllen, wenn die zuständige Behörde dies anordnet. Satz 1 gilt auch für Anlagen, die am 1. August 2017 bereits errichtet sind (bestehende Anlagen).“



## Newsletter 04/17

### TRBA 400 neugefasst

[TRBA 400](#) Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, GMBI. Nr. 10-11 vom 31. März 2017, S. 158-182.

### Arbeitsschutz

#### BauA Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat auf ihrer Webseite neue Fragen und Antworten rund um die Ausbildung und die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit veröffentlicht. Schauen Sie [hier](#).

#### Neue und aktualisierte Publikationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

- **Zahl tödlicher Arbeitsunfälle ging 2016 weiter zurück**  
Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle ist im vergangenen Jahr weiter zurückgegangen. Das geht aus einer vorläufigen Statistik zum Unfallgeschehen am Arbeitsplatz hervor, die die DGUV veröffentlicht hat. Danach sind tödliche Unfälle bei der Arbeit und auf dem Weg dorthin selten wie nie zuvor. – [Hier geht's zur Pressemitteilung der DGUV](#)
- **Internetseiten Strahlung**  
Die neuen Internetseiten des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) informieren über Aktivitäten des IFA in den Forschungsbereichen elektromagnetischer Felder und optischer Strahlung, inklusive detaillierter Hinweise zum Thema Messung und Beurteilung der Belastung durch UV-Strahlung bei Arbeiten im Freien. – [Hier geht's zur Website](#)
- **Manipulation an Schutzeinrichtungen verhindern**  
Unter "[www.stopp-manipulation.org](http://www.stopp-manipulation.org)" haben Unfallversicherungsträger, unter Federführung des IFA, gemeinsam mit ausländischen Partnern Tipps gegen Manipulation an Maschinen zusammengetragen. Jetzt wurde das vierte Modul "Konstruktionsbeispiele" veröffentlicht. Angesprochen sind alle, die Einfluss darauf haben, wie Maschinen gestaltet und benutzt werden. – [Zu dem Lehrmodul "Konstruktionsbeispiele"](#) und zu [Weiteren Informationen der DGUV \(PDF, 327 kB\)](#)
- **Ursachenanalyse von Unfallschwerpunkten**  
Die BG Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) hat die Ursachen der tödlichen Arbeitsunfälle von 2004 bis 2015 analysiert und präventive Maßnahmen abgeleitet. Das Ergebnis: Jeweils "12 Lebensretter-Tipps" für Führungskräfte und für Beschäftigte, deren Befolgung Leben retten können. – [Zu "12 Lebensrettern für Führungskräfte und für Beschäftigte"](#)
- **Erfolgsfaktoren für Arbeitsschutzunterweisungen**  
Unterweisungen sind ein bewährtes Instrument der betrieblichen Prävention. Oft stellt sich dabei die Frage, welche Formen erfolversprechend und effektiv sind. Der IAG Report 1/2017 betrachtet Erfolgsfaktoren und gibt Empfehlungen für die Praxis. – [Hier geht's zum Download](#)
- **IFA-Arbeitsmappe: neue Lieferung**  
Das Regelwerk für krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Stoffe, die Beurteilung der inhalativen Exposition und die Gefährdungsbeurteilung mithilfe des GESTIS-Stoffmanager/Stoffenmanager sind einige Themen der neuen Lieferung zur IFA-Arbeitsmappe "Messung von Gefahrstoffen". – [Zur IFA-Arbeitsmappe](#)

### Schulungen: Seminartermine für 2017

#### Aktuelle Information zur Sachkunde nach § 5 Chemikalienverbotsverordnung:

Es wird der Nachweis der Teilnahme an einer nicht länger als 6 Jahre zurückliegenden eintägigen oder einer längstens drei Jahren zurückliegenden halbtägigen Fortbildungsveranstaltung gefordert, die an einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung absolviert wurde.



## Newsletter 04/17

Die Kriterien für die Auffrischkurse werden im Laufe des Jahres 2017 erarbeitet, wir werden die Kurse dann hoffentlich zeitnah anbieten können.

16.05.- 18.05.2017 und 19.-21.09.2017	Fachkunde zur Erstellung von SDB nach § 5 der Gefahrstoffverordnung (Grundseminar)	Dr. Achim Schneider, Prof. Dr. Herbert Bender, Dr. Joachim Brand	Ingelheim	1.550 €
14.9.2017	Fachkunde zur Erstellung von SDB nach § 5 der Gefahrstoffverordnung (Aufbauseminar)	Prof. Dr. Herbert Bender,	Ingelheim	550 €
12.-14.7.2017	Seminar zum Erwerb der Sachkunde § 5 Chemikalienverbotsverordnung Giftprüfung (inkl. Prüfung), eingeschränkte Sachkundeprüfung ohne Biozide und Pflanzenschutzmittel	Prof. Dr. Herbert Bender,	Ingelheim	1.250 €
07.09.2017	Umsetzung des GHS in USA und Kanada	Dr. Markus Dede	Ingelheim	550 €
10.10.2017	Gefahrgutvorschriften USA und Kanada	Roland Neureiter	Ingelheim	680 €
24.10.2017	Toxikologie und Ökotoxikologie	Dr. Joachim Haselbach	Ingelheim	550 €
15.11.2017	Produktmeldungen in der EU/Art. 45 CLP	Thomas Jost	Ingelheim	550 €
28.11.- 1.12.2017	Seminar zum Erwerb der Sachkunde § 5 Chemikalienverbotsverordnung Giftprüfung (inkl. Prüfung), umfassende Sachkundeprüfung einschl. Biozide und Pflanzenschutzmittel	Prof. Dr. Herbert Bender,	Ingelheim	1.250 €

Wir möchten darauf hinweisen, dass ab sofort jeder Teilnehmer die Möglichkeit hat, am Ende eines Seminars an einem Kurztest (Multiple Choice) teilzunehmen und an Stelle der Teilnahmebescheinigung ein Prüfungs-Zertifikat zu erhalten (Optional bei der Anmeldung, Gebühr 50 Euro).

**Weitere Termine, Themen und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarkatalog](#).** Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:  
 GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim  
 HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll  
 Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [gbk@gbk-ingelheim.de](mailto:g bk@gbk-ingelheim.de)  
 Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.